



Die ZKN



Praxis und Team



Patienten



Publikationen



[ZKN - Zahnärztekammer Niedersachsen](#) | [Praxis und Team](#) | [Praxisführung](#) | [Arbeits- und Ausbildungsrecht, Musterverträge](#)

Vorsicht Falle bei geringfügig Beschäftigten – neuer Mindestlohn kann zu reduzierten Arbeitszeiten führen!

Zum 1. Januar 2017 wurde der Mindestlohn von 8,50 Euro auf 8,84 Euro erhöht. Auch wer im Rahmen eines 450-Euro-Jobs (auch Minijob oder geringfügige Beschäftigung genannt) arbeitet, hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Die Erhöhung des Mindestlohns führt, wenn die Grenzen der Geringfügigkeit (450 Euro) nicht überschritten werden sollen, zu einer Reduktion der maximal zulässigen monatlichen Arbeitszeit. Auf Basis des für 2016 geltenden Mindestlohns lag diese noch bei 52,94 Stunden pro Monat.

Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro erreichen Minijobber ab 2017 schon nach 50 Stunden und 54 Minuten die maximal zulässigen 450 Euro im Monat:

450 Euro: $8,84 \text{ Euro/Stunde} \triangleq 50,9 \text{ Stunden} = 50 \text{ Stunden und } 54 \text{ Minuten}$

Arbeitgeber von Minijobbern, die die monatliche Verdienstgrenze von 450 Euro ausreizen, sollten daher bestehende Beschäftigungen überprüfen und falls erforderlich, die vereinbarte Arbeitszeit reduzieren. Wird die Arbeitszeit nicht angepasst, kann die Erhöhung des Mindestlohns zu einer Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro und somit zum Verlust der Geringfügigkeit führen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass bei der sozialversicherungsrechtlichen Überprüfung eines Minijobs nicht auf das tatsächlich gezahlte Entgelt abgestellt wird, sondern auf das Entgelt, auf das ein Rechtsanspruch besteht.

Autor:

Michael Behring, LL.M.

Geschäftsführer der ZKN